

Biercomment der ICFS

I. Allgemeines:

1. Einleitung:

§ 1

Nachfolgender Bier- Comment gilt überall da, wo Mitglieder aktiver Bünde zusammen kneipen.

2. Begriff des Kneip- Comments:

§ 2

Der Kneip- Comment bezweckt auf Kneipen die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie die Hebung der Gemütlichkeit.

3. Kneiptafel:

§ 3

Die Kneiptafel besteht aus:

1. dem Präsidium
2. den Burschen
3. den Füchsen

§ 4

Die Leitung des Kneippersonals liegt in der Hand:

1. des Präsidiums
2. des Fuchsmajores oder Konterpräsidenten

§ 5

Das Präsidium der Kneiptafel liegt in den Händen eines bierehrlichen Burschen. Selbst unter dem Comment stehend, ist seinen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten. Stoffmangel beschränkt seine Rechte nicht. Insbesondere hat es allein das Recht:

1. den Kneipabend zu eröffnen und zu schließen (s. § 20)
2. jederzeit Silentium zu gebieten (s. § 21)
3. das Silentium nach der betreffenden Handlung aufzugeben,
4. das Wort zu erteilen (s. §§ 27 und 28)
5. einem jederzeit das Wort zu entziehen (s. § 29)
6. für Burschen Tempus zu genehmigen oder zu verweigern (s. § 30)
7. allgemeines Tempus anzukündigen (s. § 33)
8. die Lieder zu bestimmen (s. § 39)

9. jeden zu einem Solo zu verdonnern (s. § 41)
10. ein oder alle Mitglieder pro poena trinken zu lassen (s. § 52)
11. einem Mitglied der Kneiptafel den Genuß von Wein zu genehmigen (s. § 43)
12. auf Ersuchen ein Mitglied für bierimpotent zu erklären (s. § 44)
13. in BV zu erklären auf seine oder eines Burschen Veranlassung
14. der "Bierehrlichen- Erklärung" für einen Bierschisser
- 15: das Auspauken eines Bierjungen zu genehmigen
16. das Steigen eines Biergericht zu genehmigen bzw. es unter den Tisch zu schlagen.

§ 6

Der Fuchsmajor hat das Recht, nur über die Füchse zu bestimmen, während er selbst dem Präsidium untersteht.

§ 7

Das Recht des Kontra- Präsidiums erstreckt sich so weit, wie es vom Präsidium vor Beginn der Kneipe festgestellt ist.

§ 8

Burschen sind die Mitglieder der Kneiptafel, die nach Erfüllung bestimmter Voraussetzungen als vollberechtigte Glieder der Kneiptafel aufgenommen worden sind (s. § 129).

Ferner sind Burschen im Sinne des Bier- Comments:

1. Alte Herren
2. Ehrenburschen
3. Verkehrsgäste

§ 9

Füchse sind die übrigen Mitglieder der Kneiptafel bis zu ihrer erfolgten Burschung, meist bis zum Ende des zweiten Semesters.

- Füchse des ersten Farbenseesters heißen krasse Füchse.
- Füchse des zweiten Farbenseesters heißen Brandfüchse.

Füchse haben sich gegen die Burschen eines respektablen und ehrerbietigen Benehmens zu befleißigen. Als Füchse im Sinne des Bier- Comments sind auch Konneipanten anzusehen.

§ 10

Jeder Bursche hat das Recht:

1. Beim Präsidium um Verbum zu bitten (s. § 27)
2. durch das Präsidium einen Burschen oder Fuchsen in den BV zu recommandieren.
3. das Präsidium um tempus zu bitten
4. jedes jüngere Semester in die Kanne zu schicken (steigen zu lassen, spinnen zu lassen, ihm ex pleno zu bieten) (s. §§ 46 und 48)
5. ältere Semester nur durch einen Burschen oder das Präsidium in die Kanne zu schicken (s. §§ 46, 48, Ausnahme §§ 53 und 77)
6. jedes Mitglied der Kneiptafel auf Nachkommen zu treten (s. §§ 57, 58)
7. durch das Präsidium um causa zu fragen (s. § 49)
8. jedem Mitglied der Kneiptafel commentmäßige Quanten vorzutrinken (s. § 54).

§ 11

* * *

§ 12

Jeder Bursche hat die Pflicht:

1. über die Aufrechterhaltung des Comments zu wachen
2. auf Verlangen bei jeder bierehrlichen Handlung zu fungieren

§ 13

Jeder Fuchs hat das Recht:

1. Jedem Mitglied der Kneiptafel commentmäßige Quanten vorzutrinken, sowie Füchsen Bierjungen aufzubrummen bzw. zu überstürzen (s. §§ 54 und 95)
2. durch den FM bzw. das Kontrapräsidium beim Präsidium um Verbum zu bitten (s. § 28)
3. beim FM bzw. Kontrapräsidium um tempus zu bitten (s. § 30)
4. Füchse direkt auf Nachkommen zu treten und Burschen durch einen Burschen auf Nachkommen treten zu lassen (meist durch FM oder das Kontrapräsidium) (s. § 59)
5. durch einen Burschen ein Mitglied der Kneiptafel in den BV recommandieren zu lassen
6. durch einen Burschen ein Biergericht berufen zu lassen
7. den FM bzw. das Kontrapräsidium zu bitten, durch das Präsidium um causa zu fragen (s. § 49)

§ 14

Brandfuchse haben das Recht, das Kontrapräsidium in der Fidulität zu übernehmen, sowie in Ermangelung der Burschen an bierehrlichen Handlungen teilzunehmen.

§ 15

Jeder Fuchs hat die Pflicht:

1. Sich gegen Burschen eines ehrerbietigen Benehmens zu befleißigen
2. auf Kommando eines Burschen sofort in die Kanne zu steigen (s. §§ 46, 48)

4. Bierehre

§ 16

Im Zustand der Bierehre oder Bierehrlichkeit befindet sich jeder, der sich im Vollbesitz aller Rechte eines Mitgliedes der Kneiptafel befindet.

§ 17

Aus Bierehre ergeben sich sämtliche Rechte an der Kneiptafel.

§ 18

Die Bierehre wird verloren durch die Erklärung in den Bier- Verschiß und bei Demission auf Zeit.

5. Kneipe

§ 19

Jeder Kneipabende zerfällt in (hoch-) offizielle Kneipe, Fidulität. (Hoch-) offizielle Kneipe dauert normalerweise bis zu einer Stunde, die Fidulität hierauf in infinitum.

§ 20

Der Kneipabend wird vom Präsidium eröffnet mit den Worten: "omnes ad loca (Schlag mit dem Schläger) Silentium", worauf sich jeder zu seinem Platz begibt. Bei vielen Corporationen ist es üblich sich hinter den Stuhl zu stellen (Coleur in Grundstellung) und erst nach Aufforderung Platz zu nehmen. Hierauf sagt das Präsidium: "Ich eröffne hiermit die ... Kneipe und komme der Korona ein Gewaltiges", worauf alle mit "fiducit" antworten. Das Präsidium kündigt das erste Lied mit den Worten an: "Es steigt das erste Allgemeine ! ..." Nach Beendigung des selben ruft es: "Eröffnungskantus ex! Ein Schmolliges ihr Brüder !" worauf die

Korona "fiducit" erwidert. Darauf "Colloqium !" Die Kneipe wird geschlossen mit den Worten: "(Hoch-) offizielle ... Kneipe ex, Fidelitas incipit !"

II Kneipgesetze:

1. Kommando

§ 21

Das Präsidium hat allein das Recht, zu jeder Zeit Silentium zu gebieten, welches sofort strictissime zu halten ist; außer dem Präsidium darf nur der, welcher von demselben das Wort erhalten hat, Silentium kommandieren, und zwar unter der Formel: "Silentium in nomine !"

§ 22

Das Präsidium hat durch strenge Handhabung der ihm zu Gebote stehenden Mittel alle Störungen zu unterdrücken, welche der allgemeinen Gemütlichkeit zuwider sind. Nach seinem Ermessen jedoch kann es kleine Störungen übersehen, sofern sie selbst zur Gemütlichkeit beitragen.

§ 23

Verläßt das Präsidium seinen Platz, so hat es ein Substitut zu ernennen und, falls es Insignien trägt, sie zu übergeben.

§ 24

Das Kontra- Präsidium der Fidulität wird vom Präsidium derselben bestimmt; dazu können auch Brandfuchse genommen werden.

§ 25

Das Präsidium der Fidulität wird vom Präsidium der vorhergehenden offiziellen Kneipe aus der Reihe der Burschen bestimmt.

§ 26

Der 1. Chargierte bzw. sein Stellvertreter hat das Recht, jederzeit das Präsidium wieder zu übernehmen. Vorstehende Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der AH- Senior das Präsidium bekleidet.

2. Verbum

§ 27

Hat irgend jemand etwas vorzubringen, so bittet er das Präsidium um die Er-

laubnis dazu mit den Worten: "Verbum peto", dieses gibt seine Zustimmung mit den Worten "habes", andernfalls sagt es "non habes".

§ 28

Füchse haben sich an den Fuchsmajor zu wenden, der für sie beim Präsidium darum nachsucht mit der Formel "Verbum rekommandiert pro vulpe N.N.", worauf das Präsidium erwidert: "Verbum diktiert (resp. non diktiert) pro vulpe N.N."

§ 29

Das Präsidium kann jederzeit einem jeden das Wort entziehen.

3. Tempus

§ 30

Wer sich zeitweilig von seinem Platz am Tisch entfernen will, muß das Präsidium um Erlaubnis darum bitten mit den Worten: "Tempus peto". Kehrt er zu seinem Platz zurück, so spricht er "Tempus ex". Füchse erhalten tempus vom Fuchsmajor.

§ 31

Während der Kneipe wird die Zeit nach Bierminuten gerechnet.

5 Bierminuten sind 3 Zeitminuten

10 Bierminuten sind 6 Zeitminuten

Entstehen Zweifel darüber, ob die 5 Bierminuten verflossen sind oder nicht, so ist das Zeitmaß eines bierehrlichen Burschen oder die B.E. des Tretenden maßgebend.

§ 32

Ohne besondere Erlaubnis, die nur das Präsidium erteilen kann, darf kein tempus über 5 Bierminuten ausgedehnt werden.

§ 33

Hat das Präsidium allgemeines Tempus angekündigt, so ruht während dieser Zeit jeglicher Comment.

§ 34

Bei allem, was binnen oder nach bestimmter Zeit geschehen muß, wird tempus utile abgerechnet.

§ 35

Als tempus utile gilt:

- a) Allgemeines oder spezielles tempus
- b) allgemeine Lieder
- c) Reden und Vorträge
- d) alle Bierfunktionen
- e) unverschuldeter Stoffmangel

Spezielles tempus darf 10 Bierminuten nicht überschreiten.

4. Silentium

§ 36

Silentium ist zu halten:

- a) so oft das Präsidium gebietet
- b) bei allen Kneipceremonien
- c) bei allen Reden und Liedern

§ 37

Das gebotene Silentium erstreckt sich nur auf den gerade vorzunehmenden Akt, kann aber durch "Silentium weiterhin" verlängert werden.

§ 38

Silentium triste ist das nach irgendeiner miserablen Leistung eines Mitgliedes der Kneiptafel gebotene Stillschweigen als Ausdruck des Bedauerns.

5. Gesang

§ 39

Die allgemeinen Lieder können nur vom Präsidium bestimmt werden.

§ 40

Jeder ist verpflichtet, bei Liedern, Rundgesängen und Refrains nach Kräften mitzusingen. Wer nicht singen kann, muß es vor der Kneipe dem Präsidium mitteilen.

§ 41

Das Präsidium ist berechtigt, einen oder mehrere zu einem Solo zu verdonnern; Vertretung ist nicht gestattet.

§ 42

Nach Beendigung eines Liedes müssen sofort die Kommersbücher geschlossen werden. Vor Beginn des ersten Kantus liegt die Titelseite oben und nach dem Kantus bis zum Enden der Veranstaltung unten.

6. Vom Trinken

§ 43

Commentmäßiger Kneipstoff ist streng genommen nur Bier. Mit Erlaubnis des Präsidiums und bei Angabe gewichtiger Gründe darf auch Wein getrunken werden. In diesem Falle zählt Wein doppelt so viel wie Bier.

a) Bierimpotenz

§ 44

Damit niemand über seine Kräfte zu trinken genötigt werde, und wenn er Gründe hat, sich des Bieres zu enthalten, so hat er dies dem Präsidium mitzuteilen, und falls diese Gründe für stichhaltig erachtet werden, wird der Betreffende auf bestimmte Zeit für bierimpotent (bierkrank) erklärt. Zum äußeren Zeichen muß über dem Bierglas des Bierimpotenten ein abgebrannter Fidibus liegen. Zeitweise Bierimpotenz wird gewährt. Geldmangel bestimmt keine Bierimpotenz.

§ 45

Bierimpotente stehen außerhalb des Comments; ziehen sie sich aber Bierstrafen zu, so fahren sie mit doppeltem Quantum an die Biertafel.

b) Vom Spinnen lassen

§ 46

Wenn sich jemand gegen den Comment oder sonstwie verfehlt hat, so hat jedes ältere Semester das Recht, das Jüngere in die Kanne zu schicken (steigen zu lassen, spinnen zu lassen, ihm ex pleno zu bieten). Füchse können niemand steigen lassen, während jeder Bursche sie in die Kanne schicken kann. Gleiche Semester können sich nicht steigen lassen. Jüngere Biersemester können gleiche und ältere nur auf Rekommando in die Kanne schicken (Ausnahme s. §§ 53 und 73).

§ 47

Vorbedingung zu jedem Steigenlassen ist, daß man selbst Stoff hat, Stoffpumpen, ebenso das Semesterpumpen, ist unstatthaft.

§ 48

Das "Steigen" hat sofort und ohne Widerrede zu geschehen, geschieht es nicht sofort, so heißt es: "In die Kanne ! (Ex pleno !) Eins ist eins, zwei ist zwei, drei ist eine böse Zahl !" Ist bis zum letzten Buchstaben nicht getrunken, so erfolgt die Erklärung in den B.V.

§ 49

Eine Begründung der Strafe des Steigenlassens kann erst nach dem Trinken verlangt werden. Es muß so lange fortgetrunken werden, bis der in die Kanne Schickende sich zu dem Kommando "Geschenkt" herbeiläßt, dann ist an tempo abzusetzen; es braucht jedoch nicht mehr als ein Ganzer getrunken zu werden.

§ 50

Mit der Blume wird nicht gestiegen. Hat jedoch ein Fuchs sich dermaßen verfehlt, daß es zu seinem Besten scheint, ihn mit seiner Blume spinnen zu lassen, so ist die in Anbetracht des guten Zwecks gestattet, wenn der Spinnenlassende beifügt "ohne die Blume zu verletzen".

§ 51

Hat der in die Kanne Geschickte nur noch einen Rest im Glase, so muß der Spinnenlassende wenigstens einen Schluck mittrinken, widrigenfalls ihm der der B.V. droht.

c) pro poena trinken

§ 52

Pro poena trinken ist das vom Präsidium zudiktierte Strafquantum wegen Biervergehens, es muß sofort getrunken werden bis zu dem Kommando "geschenkt", jedoch nur bis zu einem Ganzen.

7. Kneipnamen

§ 53

Auf der Kneipe darf jeder nur mit seinem Kneipnamen (Biernamen, Spitz) angeredet werden. Wird jemand stattdessen mit seinem Familiennamen oder seinem sonstigen Namen angeredet, so ist er berechtigt, ohne Rücksicht auf Semesterzahl dies durch Steigenlassen mit den Worten "wegen Spitzverhuzung" zu ahnden. Auf Fuchse findet diese Vorschrift keine Anwendung.

III. Kneipceremonien

A) Gesellige Ceremonien

1. Vor- und Nachtrinken

§ 54

Jeder hat das Recht mit den Worten "Komma die etwas" (Es kommt, steigt dir etwas; steige, trinke dir ein Stück, komme dir meine Blume) einem anderen etwas vorzutrinken.

§ 55

Jeder, dem etwas vorgetrunken wird (der "Honorierte"), kann das vorgetrunkene Quantum annehmen oder nicht. Letzteres geschieht mit den Worten: "Nicht akzeptiert !" Jedoch gilt grundlose Verweigerung als Beleidigung.

§ 56

Nimmt der Angesprochene an, so hat er die Pflicht, binnen 5 Bierminuten nachzukommen mit den Worten "Prosit, komme mit", oder wenn er nicht sogleich mitkommen will, so annociert er dies mit den Worten: "Prosit, komme nach !" Das Nachtrinken wird dem Vortrinkenden angezeigt.

§ 57

Es muß demselben Quantum, mit dem vorgetrunken wurde, auch nachkommen werden.

§ 58

Ist der Honorierte innerhalb 5 Bierminuten, nachdem er das vorgetrunkene Quantum angenommen hat, nicht nachgekommen (sei es, daß er sich jetzt weigert, oder es nur vergessen hat), so hat der, welcher vorgetrunken hat, ihn darauf aufmerksam zu machen mit den Worten: "N.N. getreten zum Ersten". Ist nach weiteren 5 Bierminuten das Nachtrinken nicht erfolgt, so heißt es: "N.N. getreten zum Zweiten" und schließlich "Getreten zum Dritten". Folgt er dieser letzten Aufforderung nicht und läßt die angegebene Zeit unbenutzt, so kann ihm der Honorierende einen Bierjungen aufbrummen oder ihn in den B.V. erklären lassen.

§ 59

Füchse können Burschen nicht direkt treten, sondern müssen einen anderen Burschen geziemend ersuchen, dies für sie zu tun.

§ 60

Man darf mit dem Quantum, mit dem man nachkommt, nicht auch zugleich einem dritten vorkommen.

§ 61

Es ist dem Burschen gestattet, allen Bierverpflichtungen, die sich in 5 Bierminuten bei ihm angesammelt haben, auf einmal mit einem Halben nachzukommen.

§ 62

Trinkt man jemandem in seiner Abwesenheit nach, so muß man zwei Bierzeugen haben.

§ 63

Wird einem etwas "Aufs Spezielle" vorgetrunken, was mit den Worten geschieht: "N.N. es steigt, ich komme dir etwas auf dein Spezielles", so steht es im Belieben des Betreffenden, ob er nachkommen will.

§ 64

Glauht aber der auf diese Weise Honorierte dem Vortrinkenden einen Gegenehre erweisen zu sollen, so geschieht es mit den Worten: "N.N. ich löffle mich, revangiere mich." Es kann der Honorierende dies aber von vornherein ausschließen mit den Worten: "Aufs Spezielle ohne Löfflung" oder "sine, sine".

2. Vom Stiefeltrinken

§ 65

Man unterscheidet gestiftete Stiefel und Strafstiefel.

§ 66

Der Stiefel wird immer vom Präsidium angetrunken, sei er gestiftet oder sei er ein Strafstiefel, und zwar unter den folgenden Worten: "Setze hiermit einen Stiefel in die Welt, dem Gotte Gambrinus (oder Zeus) nach N.N. vor."

§ 67

Der Stiefel wird mit dem Fuß nach oben gehalten, und erst nach entsprechender Leerung gedreht. Außerdem darf er nicht niedergesetzt werden.

§ 68

Ist der Stiefel gestiftet, so bestimmt der Spender, wie derselbe herumgereicht wird, ob mit Gesang, Trinkspruch oder nicht.

§ 69

Die rechts und links vom Trinkenden Sitzenden sagen "Prosit". Wird dasselbe von einem der beiden unterlassen, so heißt es von dem Trinkenden "Prosit N.N. getreten zum Ersten, zum Zweiten und zum Dritten". Ist bis dahin noch nichts gesagt, muß der Betreffende einen Strafstiefel zahlen.

§ 70

Hat der Betreffende, an den der Stiefel gelangt ist, keinen Stoff, so hat er zu sagen "sine, sine".

§ 71

Zwei Finger breit von der Sohle wird angekündigt mit den Worten: "Schweißfuß vor!". Der Fuchsenstall darf dem Burschensalon keinen "Schweißfuß" anbieten.

§ 72

Ist der Stiefel leer, so erfolgt das Lied "Stiefel muß sterben".

3. Umgekehrtes Bierdorf

§ 73

Füchse dürfen Burschen nur bei umgekehrten Bierdorf in die Kanne schicken lassen.

Wenn umgekehrtes Bierdorf erklärt wird, so darf jedes niedrige Semester das Höhere in die Kanne steigen lassen. Umgekehrtes Bierdorf kann jederzeit aufgehoben werden.

B) Rundgesänge und Comments

§ 74

Es ist jedem aktiven Bund freigestellt, die Anzahl derselben durch spezielle Rundgesänge bzw. Comments zu erweitern mit der Maßgabe, daß bei den gemeinsamen Veranstaltungen von aktiven Bünden oder der Ortsringen nur die feststehenden Rundgesänge bzw. Comments gesungen werden.

§ 75

Bei Verstößen gegen die speziellen Rundgesänge und Comments können bei einem aktiven Bund zu Gast weilende Kartellbrüder nicht bestraft werden.

1. Einleitungskantus

§ 76

Jeder Rundgesang oder Comment wird eingeleitet und geschlossen auf folgende Weisen:

" Es geht (ging) ein

An unserm Tisch herum.

Drei mal drei ist neune,

Wißt ja wie ich´s meine;

Zwanzig ist ja zweimal zehn,

Laßt eine gehn, läßt eine gehn."

Daran schließt sich nach dem Kommando und etwaigen Erläuterungen des Präsidiums die betreffende Ceremonie.

2. Der Rundgesang

§ 77

Beim Rundgesang singen alle:

"Rundgesang und Gerstensaft

Lieben wir ja alle,

Darum trinkt mit Jugendkraft

Schaumende Pokale.

Bruder deine Liebste heißt ?"

Hier erhebt sich der rechte Nachbar des Präsidiums, singt den Namen seiner Geliebten und trinkt seinen Rest. Der Chor fährt unterdessen fort:

"N.N. soll leben hoch

Am jüngsten Tagen noch !

∴ Sie lebe ∴ sie lebe, lebe hoch.

∴ Sie lebe ∴ sie lebe, lebe hoch."

Dann beginnt die Korona mit "Rundgesang und wiederholt "Rund- .." so oft als Personen gesungen haben; doch kann das Präsidium auch früher ein Zeichen geben, worauf wieder von allen gesungen wird: "Rundgesang und Gerstensaft". Die Ceremonie macht die Runde durch die Korona bis zum Präsidium.

3. Der Stech- Comment

§ 78

Beim Stech- Comment wird (bei Burschen vom Präsidium, bei Füchsen vom Fuchsmajor) durch einen Stich mit dem Schläger, jedem der Reihe nach, von rechts angefangen, das Kommersbuch aufgeschlagen. Jeder hat das hierdurch getroffene Lied nach eigener Melodie (jedenfalls aber nicht mit der dem betreffenden Lied zukommenden) zu singen. Das Präsidium bzw. der Fuchsmajor bestimmt, wenn auf den zwei offenen Seiten zwei verschiedene Lieder stehen, den zu singenden Kantus mit dem Rufe: rechts, links, oben, unten.

4. Der Lieblings- Comment

§ 79

Beim Lieblings- Comment singt jeder einzelne sein Lieblingslied. Das Präsidium bestimmt ein Mitglied der Kneiptafel, welches anfängt, dann wird der Reihenfolge nach gesungen, jedoch nur, nachdem das Präsidium "vivat sequens" gerufen hat. Das Präsidium darf auch einen oder mehrere übergehen. Wer kein Lied singt, stärkt sich mit einem Halben, und wem kein Lied einfällt, während das Präsidium "eins, zwei, drei" zählt, ebenfalls mit einem Halben.

5. Der Pappenheimer

§ 80

Das Präsidium kommandiert: "Silentium ! Es präpariert sich der Pappenheimer; N.N. auf !" Dann setzen sich beide auf die Stuhllehne und singen nach der Melodie "Schier dreißig Jahre".

"Wir steigen einen Halben,
:: Einen Halben in die Welt ::
:: Warum sollen wir nicht steigen,
Einen Halben in die Welt ::
Einen Halben in die Welt,
Bei Wein und bei Bier,
Lustige Pappenheimer, das sind wir.
Bei Bier und bei Wein,
Lustige Pappenheimer wollen wir sein.
:: General Pappenheimer
Der soll leben ::
:: General Pappenheimer
Er lebe hoch ::

Jetzt wird getrunken, darauf ernennen sich beide einen Substitut und alle vier singen wieder, dann ernennen sich diese vier wieder weitere vier Substitue und singen von neuem, bis alle dran waren. Ist dies geschehen, so erhebt sich die ganze Korona auf den Tisch und singt: "Wir steigen einen Halben über ´m Tisch." Bei dem letzten Hoch werden alle Gläser geleert. Hierauf duckt sich die ganze Korona unter den Tisch und singt mit gedämpfter Stimme: "Wir steigen einen Halben unter ´m Tisch." Hierauf kommandiert das Präsidium: "Pappenheimer ex !"

6. Der ABC- Comment

§ 81

Der ABC- Comment geht auf folgende Art vor sich:

Das Präsidium befiehlt dem Einzelnen, ohne sich jedoch an eine bestimmte Reihenfolge zu halten, ein Lied zu singen, das mit einem vom Präsidium bestimmten Buchstaben anfängt. Wer kein entsprechendes Lied weiß, nachdem das Präsidium "eins, zwei, drei" gezählt hat, zahlt einen Halben als Fiskus, er hat aber das Recht, das Präsidium um Nennung eines Liedes mit dem betreffenden Buchstaben zu bitten. Kann dieses der Forderung nicht entsprechen, so zahlt es ebenfalls einen Halben, andernfalls zahlt der Fragesteller den zweiten Halben.

C) Biergerichtliche Ceremonien

1. Das Stangenabfassen

§ 82

Niemand darf mit einem offenen Deckelglas am Biertisch sitzen. Die Blume muß binnen 5 Bierminuten angetrunken sein, widrigenfalls das Glas abgefaßt werden darf. Dem Präsidium kann das Glas nicht abgefaßt werden.

§ 83

Beim Abfassen wird also verfahren:

Der Abfassende nimmt das betreffende Glas dem Eigentümer weg und trinkt es selbst aus, oder seinem Nachbar zur Rechten zu mit den Worten: "Abgefaßte Stange von N.N." Jeder Folgende wiederholt beim Weitergeben und Trinken diese Worte. Ist das Glas leer, wird es auf dem gleichen Weg, ohne den Tisch zu berühren, dem Eigentümer wieder zurückgegeben mit den Worten: "Abgefaßte Stange von N.N. zurück."

§ 84

Die abgefaßte Stange darf nicht an dem Eigentümer vorbeigereicht werden. Befindet sich der Abfassende zur Linken des Eigentümers, so muß er das Glas selbst austrinken.

§ 85

Jeder, der diesen Bestimmungen zuwiderhandelt oder Formfehler begeht, zahlt die abgefaßte Stange.

2. Das Tempeln

§ 86

Läßt jemand ein Glas, dessen Blume bereits angetrunken ist, offen stehen, ohne dasselbe anzufassen, so hat er das Recht, sein Glas auf das Geöffnete zu setzen und die Korona mit den Worten: "Füchse herbei" aufzufordern, dasselbe zu tun, bis von irgendeinem der Deckel des obersten Glases zugeschlagen wird. Der Inhaber des untersten Glases zahlt die sämtlichen aufgesetzten Gläser.

3. Biermensuren

§ 87

Die Biermensur ist ein Wettstreit im Schnelltrinken. Wer sich in seiner Bierehre verletzt fühlt (was durch einen Tusch geschieht) kann den Beleidiger hierzu veranlassen, um sich so Genugtuung zu schaffen.

§ 88

Ein Fuchs kann einen Burschen nicht zu einer Biermensur veranlassen.

§ 89

Ein Tusch (Verletzung der Bierehre) sind die Äußerungen: "Du bist gelehrt", "Du bist Doktor", "Du bist Papst", "Bierjunge".

a) Biersuiten

§ 90

Ein Tusch "Gelehrt", "Doktor" oder "Papst" muß man binnen 5 Bierminuten fordern oder überstürzen, d.h., mit schwerem Tusch antworten.

§ 91

Bei "Gelehrt" hat jeder Teil einen Halben zu trinken, bei "Doktor" einen Ganzen, bei "Papst" zwei Ganze.

§ 92

Nachdem es das Präsidium gestattet hat, finden sich beide Teile, jeder mit seinem Sekundanten, zusammen. Ein Unparteiischer macht die Waffen (Gläser) gleich und kommandiert: "Auf die Mensur! (Ergreift die Gelehrten! resp. Doktoren! resp. Päpste!) Stoßt an! Los!"

§ 93

Wenn einer vor dem Kommando "Los" trinkt, kann Waffenwechsel angeordnet werden.

§ 94

Wer zuerst sein geleertes Glas auf den Tische gestellt hat, wird vom Unparteiischen mit Berücksichtigung der Blutung und Nagelprobe als Sieger erklärt.

b) Bierjunge

§ 95

Ist jemand mit "Bierjunge" tuschiert worden (ein Bierjunge aufgebrummt worden), so kann der Beleidigte nicht mehr überstürzen, sondern muß fordern.

§ 96

Der Bierjunge wird folgendermaßen ausgefochten:

Es wird beim Präsidenten angefragt: "Ziehen Bierjungen ?" Das Präsidium erwidert: "Ziehen" resp. "Nicht". Nun ernennt der Aufgebrumnte zur Entscheidung einen Burschen als Unparteiischen, der 3 Gläser füllen läßt. Dann beginnt er. "Sind Paukanten da ?" Die Korona erwidert: "Adsunt (resp. non adsunt) !"

Unparteiischer: "Waffen ans Licht! Sind die Waffen gleich ?" (nur die beiden Gläser der Paukanten.) Korona. "Sunt" (resp. non sunt)! Im letzten Falle kommandiert der Unparteiische: "N.N. trinkt !" Unparteiischer: "Mein Kommando wird lauten: Ergreift die Waffen! Setzt an! Zieht! Stichwort ... !"

Bei vorzeitigem Trinken eines Paukanten erfolgt auf Anordnung des Unparteiischen Wechsel der Waffen, dann erfolgt wieder das vorher angeführte Kommando. Wer zuerst ausgetrunken hat, ruft sofort das Stichwort. Danach entscheidet der Unparteiische mit Berücksichtigung der Blutung und Nagelprobe den Sieg mit den Worten: "Ich erkläre N.N. für 2. Sieger und komme mit gleichem Quantum nach."

Für 2. Sieger ist zu erklären:

1. Wer zuletzt das Stichwort sagt,
2. Wer einen Rest im Glase läßt,
3. Wer tropfenweise blutet, ohne nachher "sine, sine" zu sagen,
4. Wer absetzt ohne auszutrinken,
5. Wer tropfenweise blutet.

Der Besiegte hat alle 3 Gläser zu zahlen. Bei Unentschiedenheit zahlt jeder sein Glas. Appellation ans Biergericht ist zulässig.

4. Bier- Verschiß

§ 97

Der B.V. ist die Absprechung der Bierehre und aller mit ihr verknüpften Rechte gegenüber einem Mitglied der Kneiptafel. Es gibt einen einfachen, doppelten und dreifachen B.V.

§ 98

Es ist das Recht eines jeden bierehrlichen Burschen, durch das Präsidium jedes Mitglied der Kneiptafel in den B.V. zu rekommandieren.

§ 99

Der B.V. wird durchs Präsidium verhängt mit den Worten: "Silentium N.N. befindet ist im 1., 2. oder 3. B.V. Ein bierehrlicher Fuchs kreide ihn an. Silentium ex."

§ 100

Das Ankreiden hat ein Fuchs zu besorgen. Wird kein Fuchs ernannt, und zeigen sich die Füchse lässig im Ankreiden, so fahren sie mitsamt dem FM. in den B.V., und ein bierehrlicher Jungbursche hat sie anzukreiden.

§ 101

Der Bierschisser muß sich aus dem B.V. wieder herauspauken, was sofort geschehen kann; tut er es binnen 5 Bierminuten nicht, so fliegt er in den doppelten und schließlich dreifachen B.V.; paukt er sich aus diesem nicht innerhalb 5 Bierminuten heraus, so muß er innerhalb 10 Bierminuten die Kneipe verlassen und wird besonders zur Rechenschaft gezogen.

§ 102

In den einfachen B.V. fährt:

- a.) Wer in grober Weise Stoff vergeudet.
- b.) Wer sich gegen Anordnungen des Präsidiums auflehnt oder eine von ihm diktierte Strafe nicht annimmt.
- c.) Wer mit Bierschissern nur irgendwelche Art Gemeinschaft hat.
- d.) Wer ein vorgezogenes Quantum nicht annimmt, oder nach dreimaligem Treten nicht nachkommt.
- e.) Wer auf das übliche Kommando nicht in die Kanne steigt.
- f.) Wer das, was er einem anderen nachkommt, zugleich einem anderen, d.h. einem Dritten vorkommt.
- g.) Wer einen Bierjungen nicht innerhalb 5 Bierminuten auspaukt.
- h.) Wer einen Bierkranken tuschiert, ohne sofort zu revozieren.

- i.) Der Fuchs, der Silentium gebietet.
- j.) Wer einen anderen ohne Grund spinnen läßt.
- k.) Der Fuchs, der einen Burschen tritt.

§ 103

In doppelten B.V. fährt:

- a.) Wer sich nicht binnen 5 Bierminuten aus dem einfachen B.V. auspaukt.
- b.) Jeder Bierschisser, der sich eine Handlung zuschulden kommen läßt, die den einfachen B.V. nach sich zieht.
- c.) Wer vom Biergericht dazu verdonnert wird (vergl. § 117).

§ 104

In dreifachen B.V. fährt:

- a.) Wer sich nicht innerhalb 5 Bierminuten aus doppelten B.V. auspaukt.
- b.) Jeder, der sich im doppelten B.V. befindet und sich eine Handlung zuschulden kommen läßt, die den einfachen B.V. nach sich zieht.
- c.) Wer vom Biergericht dazu verdonnert wird (s. § 117).

§ 105

Das Herauspauken geschieht auf folgende Art:

Der Bierschisser bittet einen bierehrlichen Burschen, zu vermelden, daß er sich herauspauken würde. Dieser meldet es dem Präsidium, welches ankündigt:

"Silentium! Der Bierschisser N.N. will sich aus dem B.V. herauspauken. Wer paukt mit?" Hat sich ein Mitpauker gemeldet, so fragt der betreffende bierehrliche Bursche: "Wer ist Bierschisser?" Worauf die Korona antwortet: "N.N." Weiter fragt der Herauspauker: "Was ist N.N.?"

Korona: "Bierschisser!"

Herauspauker: "Ergreift die Gläser! Setzt an! Los!"

Der Bierschisser trinkt das bestimmte Quantum, die Mitpauker nur einen Schluck.

Nun fragt der Herauspauker: "Wer ist bierehrlich?"

Korona: "N.N."

Herauspauker: "Was ist N.N.?"

Korona: "Bierehrlich"

Dann folgt das Lied:

"Solche Brüder müssen wir haben,
Die versaufen, was sie haben:
Strümpf und Schuh, Strümpf und Schuh,
Laufen dem Teufel barfuß zu !
Zum Zippel, zum Zappel, zum Kellerloch hinein,
Heute muß alles versoffen sein !"

Nun verkündet das Präsidium: "Silentium! N.N. ist wieder bierehrlich! Ein bierehrlicher Fuchs kreide ihn aus !"

§ 106

Eine Berufung wegen etwa unrechtmäßiger B.V.- Erklärung kann immer erst nach geschehenem Herauspauken erfolgen.

5. Biergericht

§ 107

Biergericht ist eine von einem Mitglied der Kneiptafel beantragte Gerichtsbarkeit (bestehend aus einem Richter und zwei bis vier Räten) für alle vom Präsidium noch nicht bestraften Vergehen gegen Comment und Ordnung, oder auch berufen wegen einer ungerechten Verfügung eines einzelnen.

§ 108

Der Verlauf eines Biergerichts ist folgender:

Der Ankläger bittet ums Wort und fragt: "Ziehen Bieranklagen ?"

Das Präsidium erwidert: "Bieranklage zieht (nicht)."

Der Ankläger fährt fort: "Bieranklage in Bänken gegen N.N. wegen ... (Angabe des Grundes). Bierrichter sei N.N."

Hierauf ernennt das Präsidium die Räte, und der Bierrichter spricht nun:

"Silentium! Ein hochweises Gericht hat sich konstruiert. Angeklagter citatus ein ist ein, zwei ist zwei, drei ist drei oder du fährst bei !"

Bis "drei" hat sich der Angeklagte mit "adsum" zu melden.

Der Bierrichter fragt nun: "Was hat der Ankläger vorzubringen gegen den unglückseligen N.N. ?"

Der Ankläger stellt seine Klage mit dem petitum poenae und nennt seine Zeugen. Der Angeklagte wird dann zur Verteidigung aufgefordert, er repliziert und nennt auch seine Zeugen.

Bierrichter: "Silentium! Die Akten in Sachen N. gegen N. sind hiermit geschlossen!"

Darauf erfolgt die Beweisaufnahme. Zuerst werden die Zeugen des Klägers vernommen, dann die des Angeklagten, die ihren Mann be- bzw. entklötigen, d.h. für oder gegen ihn sprechen (be = pro, ent = contra). Sonstige Beweismittel sind Sachverständige und richterlicher Augenschein.

- Alle Aussagen gehen auf Cerevis - (höchste Beteuerungsformel des bierehrlichen Studenten).

§ 109

Bei den Beratungen und Entschließungen des Biergerichtes entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

§ 110

Als Strafen verhängt das Biergericht Fiskus und Bierverschleiß. Das Biergericht ist allein befugt, ein Mitglied der Kneiptafel sofort in den 2. und 3. B.V. schick??ken zu lassen.

§ 111

Die Urteilsverkündung lautet: "Silentium! Ein hochweises Biergericht erkennt in Sachen N. contra N. für Recht, daß ... Von Rechts wegen! Causa sunt acta. Ein hochweises Biergericht löst sich hiermit auf!"

§ 112

Macht der Ankläger einen Formfehler, so wird die Anklage unter den Tisch geschlagen, macht der Bierrichter einen Fehler, so wird er vom Präsidium verdonnert.

§ 113

Jedes Vergehen, das nicht binnen 5 Bierminuten eingeklagt ist, gilt als verjährt, tempus utile abgerechnet.

§ 114

Bierzeuge muß jeder Bierehrliche, Bierrichter jeder bierehrliche Bursche sein.

§ 115

Das Präsidium hat jederzeit das Recht, das Biergericht unter den Tisch zu schlagen.

6. Bierstrafen

§ 116

Bierstrafen sind: Fahrenlassen an der Biertafel (beifahren lassen), alle einfachen

Vergehen gegen Comment etc., die hier nicht aufgeführt sind, bestraft sind, bestraft das Präsidium durch "pro poena trinken lassen".

§ 117

An die Biertafel fährt (mit Geldstrafen und Fiskus):

Unbefugtes Kommandorufen.

Wer paukt, ohne das Wort zu haben.

Wer souffliert.

Wer sein Kommersbuch nach Liedschluß offen liegen läßt.

Wer einen Burschen mit Fuchs titulierte.

Wer ohne spezielle Erlaubnis Wein trinkt.

Wer ohne tempus die Kneipe zeitweise verläßt.

Der Fuchs, der sich direkt an das Präsidium wendet.

Wer die Kneipe verunreinigt.

Wer ein diktiertes Strafquantum nicht trinkt, fährt mit dem Doppelten bei.

Die Bierstrafe ist eine Geldstrafe in Höhe des Gegenwertes eines "Ganzen" und wird in die Fuchsenkasse abgeführt. Im Wiederholungsfalle verschärft das Präsidium die Strafen aufs Mehrfache.

E) Feierliche Ceremonien

1. Salamander

§ 118

Der Salamander ist die höchste studentische Ehrenbezeugung, dessen Kommando dem Präsidium vorbehalten ist. Ausnahmsweise kann es jedoch einem anderen Mitglied der Kneiptafel nach vorher eingeholter Erlaubnis übertragen werden.

Es geht folgendermaßen vor sich:

Das Präsidium hat zunächst dafür zu sorgen, daß die Korona sich mit Blumen versieht, was mit folgenden Worten veranlaßt wird: "Silentium! Die Korona (bzw. Aktivitas oder AH. usw.) präpariert sich innerhalb 5 Bierminuten zu einem Salamander zu Ehren ..."

Der weitere Verlauf ist dann:

Präsidium: "ad exercitium Salamandri, sind die Stoffe präpariert?"

Korona: "sunt" bzw. "non sunt"

Präsidium: "Korona (bzw. Aktivitas oder AH. usw.) auf die BBI!"

- Präsidium: "ad 1,2,3!"
 (bei 1 Deckel des Glases auf, bei 2 Glas in Magengegend, bei 3 Glas in Brusthöhe)
 "bibite ex! ad 1 - 2 - 3!"
 (Es wird langsam gezählt; bei 1 wird mit dem Trinken begonnen, auf 3 muß ausgetrunken sein; sobald einer das Glas leer hat, spätestens aber auf 3, hält er das Glas in der Magengegend.)
- Präsidium: "ad exercitium Salamandri!"
 (Hierauf wird das Glas ohne Geräusch auf den Tisch gesetzt)
 "ad 1 - 2 - 3"
 (langsam von 1 bis 3 wird mit den Gläsern auf dem Tisch getrommelt).
- Präsidium: "ad 1 - 2 - 3 !"
 (bei 1 werden die Gläser gehoben und bei 3 auf den Tisch geschlagen).
- Präsidium: "Salamander ex! Ziehe mit gleichem Quantum nach"
 (während das Präsidium trinkt, bleibt die Korona stehen)
- Präsidium: "Silentium ex, colloquium!"

2. Rezeption:

§ 119

Die Aufnahme von Spähfüchsen findet unter folgender Ceremonie statt:

Die Spähfüchse werden getauft und somit Fuchs, indem ihnen zwei Halbe commentmäßiger Stoff über das Haupt gegossen werden. Dabei wird ihr von der Corporation bestimmte Bierspitz laut ausgerufen und von der Korona wiederholt. Anschließend wird gesungen:

" Solche Brüder müssen wir haben,

Die versaufen, was sie haben:

Strümpf und Schuh, Strümpf und Schuh,

laufen dem Teufel barfuß zu !

Zum Zippel, zum Zappel, zum Kellerloch hinein,

Heute muß alles versoffen seion !"

3. Brandung:

§ 120

Die Brandung der Fuchse findet am Ende ihres ersten Semesters statt.

Nach dem Kommando des Präsidenten reiten der Fuchsmajor und die Fuchse, die die Brandungsprüfung bestanden haben, mit nacktem Oberkörper in die Kneipe ein. Die Burschen stellen sich um die Tafel auf und schwärzen den Durchreitenden das Gesicht und den Oberkörper. Nachdem die Fuchse in ulkiger Weise examiniert sind, vollendet der Präside die Brandung.

4. Burschung:

§ 121

Wenn ein Fuchs, gewöhnlich am Ende des zweiten Biersemesters, alle ihm gestellten Vorbedingungen erfüllt hat, erfolgt unter großer Feierlichkeit seine Aufnahme ins Burschentum.

Der Schwerpunkt dabei liegt darin, daß sich der zu Burschende mit Ehrenwort auf die Prinzipien und Zwecke der betreffenden Corporation verpflichtet.

5. Totenfeier

§ 122

Ist ein Mitglied der Korona gestorben, so findet ihm zu Ehren eine Trauerkneipe statt. Es werden 101 Gläser getrunken: das Glas des Verstorbenen wird gefüllt und steht mit einem Trauerflor behangen rechts vom Präsidium an einem leeren Platz.

(Das Glas des Verstorbenen ist in die 101 Gläser einbegriffen.)

Als Lieder werden gesungen (z.B.):

I.

1. Vom hohen Olymp herab ward uns die Freude,
Ward uns der Jugendtraum beschert:

Drum, traute Brüder, trotz dem blassen Neide,
Der unsere Jugendfreude stört.

 :,: Feierlich schalle der Jubelgesang

 Schwärmender Brüder beim Becherklang! :,:

2. Versenkt ins Meer der jugendlichen Wonne,
Lacht uns der Freuden hohe Zahl,

Bis einst am späten Abend uns die Sonne
Nicht mehr entzückt mit ihrem Strahl!
:,: Feierlich schalle der Jubelgesang
Schwärmender Brüder beim Becherklang :,:

3. So lang es Gott gefällt, ihr lieben Brüder,
Woll'n uns dieses Lebens freu'n,
Und fällt der Vorhang einstens uns hernieder,
Vergnügt uns zu den Vätern reih'n.
:,: Feierlich schalle der Jubelgesang
Schwärmender Brüder beim Becherklang :,:

4. Ist einer unserer Brüder dann geschieden,
Vom blassen Tod gefordert ab,
So weinen wir und wünschen Ruh und Frieden
In unsers Bruders stilles Grab.
:,: Feierlich schalle der Jubelgesang
Schwärmender Brüder beim Becherklang :,:

II.

(Melodie: Dort Saaleck)

1. Steht auf ihr Brüder, um den Tisch, Silentium ist geboten:
Vom ersten Faß das erste Glas wir bringen's unsern Toten.
2. All denen, deren junge Brust einst unser Band umschlungen
Und die in frischer Jugendlust einst unser Sperr geschwungen.
3. Bald tönen uns im Festgesang die alten lieben Lieder,
Dann tönt auch mancher verlornen Klang aus jenen Tagen wieder.
4. Da wir mit ihnen Aug´ in Aug´ um diesen Tisch gesessen,
Und manches Bild steigt wieder auf, wohl lange schon vergessen.
5. Und wieder sitzen sie mit uns, leiblos und doch gesehen,
Und horchen wir, wir hören wohl, wie Geisterstimmen wehen.
6. Wir sind, die schon Vollendeten, heut´ hier an lieber Stätte,
Doch euren frohen Kranz schlingt sich unsichtbar unsere Kette:
7. Verwehrt uns heut, ihr Brüder, nicht Zwiesprach mit eurer Seele,
Was unser Geist auch mahnend spricht, zu fernem Kampf euch stähle.

8. Hinein in eures Leben Kampf voll Lauterkeit und Wahrheit
Und schreitet fort von Sieg zu Sieg, aus Dämmerung zur Klarheit.
9. Was irdisch ist, ihr laßt ´s zurück, wenn einst der Kampf beendet,
Nur eure Seele nehmt ihr mit, wohl auch, wenn sie vollendet.
10. So singen sie, so mahnen sie ... ihr unsre lieben Toten:
Das erst volle, frische Glas, euch sei ´s zum Gruß entboten!

III.

1. Es hatten drei Gesellen ein fein Kolloquium;
;,: Es kreiste so fröhlich der Becher in dem kleinen Kreise herum. ;,:
2. Sie lachten dazu und sangen und waren froh und frei,
;,: Des Wettlaufs Elend und Sorgen, sie gingen an ihnen vorbei. ;,:
3. Da starb von den dreien der Eine, der andere folgte ihm nach.
;,: Und es blieb der dritte alleine in dem öden Jubelgemach. ;,:
4. Und wenn die Stunde gekommen des Zechens und der Lust,
;,: Dann tät er die Becher füllen und sang aus voller Brust. ;,:
5. So saß er einst auch beim Mahle uns sang zum Saitenspiel,
;,: Und zu dem Wein im Pokale eine hell Träne fiel. ;,:
6. Ich trinke euch ein Schmallis, ihr Brüder! Wie sitzt ihr so stumm und still?
;,: Was soll aus der Welt denn noch werden, wenn keiner mehr trinken will? ;,:
7. Da klangen die Gläser dreie und wurden mählich leer:
;,: Fiducit, fröhlicher Bruder! Der trank keinen Tropfen mehr. ;,:

Nach einer Gedächtnisrede des ältesten Burschen werden die Lichter ausgelöscht und ein Salamander in der Luft gerieben, bei dem das Präsidium das Glas des Verstorbenen trinkt. Beim letzten Schlag des Salamanders wird das Glas des Verstorbenen zu Boden geschmettert, womit die Feier beendet ist.